



Statuten

Version: 23.08.2023

Präambel: Theologische Grundlegung

Die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören, bekennen und bringen durch ihre Mitgliedschaft zum Ausdruck, dass in jeder von ihnen der Dreieine Gott heilwirkend gegenwärtig ist. Das bestimmt trotz noch bestehender Trennungen ihren Umgang miteinander.

Gemeinsam rufen sie Gott als Vater an. Sie glauben an Jesus Christus als Haupt der Kirche und Heiland der Welt. Sie vertrauen darauf, dass der Heilige Geist sie in alle Wahrheit führt.

Gemeinsame Grundlage ihres Glaubens ist das Wort Gottes, wie es in Jesus Christus endgültig offenbar geworden ist und von der Heiligen Schrift bezeugt wird. Im Bekenntnis von Nizäa und Konstantinopel (381) sehen sie ihren Glauben seinem wesentlichen Inhalt nach authentisch zusammengefasst und dargestellt.

In der Kraft des Heiligen Geistes und seiner vielfältigen Gaben entfalten sie den Glauben in unterschiedlichen Traditionen. Sie wissen und bekennen zugleich, dass ihre Trennungen auch Folge mangelnden Verständnisses füreinander und vielfacher Schuld sind. Deshalb haben sie sich immer neu dem Ruf zu Umkehr und Erneuerung zu stellen.

Durch ihren Glauben und ihre Taufe auf den Dreieinen Gott wissen sich die Glieder der christlichen Kirchen mit Christus verbunden und zur persönlichen Nachfolge und zum gemeinsamen Zeugnis in Wort und Tat verpflichtet. (Das gilt unbeschadet bestehender Unterschiede im Verständnis der Taufe.)

In der Eucharistie/Abendmahl verkünden die christlichen Kirchen Tod und Auferstehung Jesu Christi und feiern die Teilhabe an seinem Leib und Blut in Zeit und Ewigkeit. Gemeinschaft in der Eucharistie/Abendmahl ist und bleibt ein wesentliches Ziel der ökumenischen Bewegung.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen verpflichten sich zu verbindlichen Formen der Gemeinschaft mit anderen Mitgliedskirchen im Zeugnis des Glaubens, im Gottesdienst und im Dienst der Versöhnung, „damit die Welt glaube“ (Joh 17, 21). Die AGCK beider Basel ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Schweiz.

1. Name / Organisation

Unter dem Namen "AGCK - Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen beider Basel" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Basel.

2. Zweck und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft ist ausschliesslich gemeinnützig tätig. Sie widmet sich der Zusammenarbeit unter den christlichen Kirchen beider Basel, insbesondere:

1. Die Verpflichtungen der Charta Oecumenica umzusetzen (siehe Anhang)
2. Gegenseitige Information und Beratung in Bereichen von gemeinsamen Interessen
3. Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Kirchen auf regionaler und kantonaler Ebene
4. Förderung des theologischen Gesprächs mit dem Ziel der gegenseitigen Bereicherung und der Verständigung
5. Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern
6. Vertretung besonderer Anliegen einzelner Mitglieder auf deren Antrag
7. Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben nach aussen und in der Öffentlichkeit
8. Vertretung gemeinsamer Anliegen der Mitgliedskirchen bei politischen Institutionen

STATUTEN Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen beider Basel

9. Information der Öffentlichkeit über ökumenische Ereignisse und über den Stand der ökumenischen Bemühungen sowie Förderung des ökumenischen Verantwortungsbewusstseins (Wenn wir das wirklich wollen, brauchen wir einen Informationsbeauftragten)
10. Vernetzung ökumenischer Initiativen auf kantonaler Ebene
11. Entsendung einer/eines Delegierten in die Plenarversammlung der AGCK-Schweiz
12. Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Gottesdienste

3. Organisation

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Delegierten der Mitglieder treffen sich zu quartalsweisen Sitzungen. Die erste Sitzung im Jahr ist die Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor der Versammlung versandt. Im Bedarfsfall werden zusätzliche Sitzungen anberaumt. Die Sitzungen finden auf Einladung in den Räumlichkeiten der Kirchgemeinde eines Delegierten statt. Es wird darauf geachtet, dass die Sitzungen abwechselnd in den Kantonen Baselland und Baselstadt stattfinden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern 2/3 Mehrheit.
3. Zu den Sitzungen wird schriftlich eingeladen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.

4. Finanzen

1. Die finanziellen Mittel stammen aus Spenden und Beiträgen von Institutionen.
2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder haften nicht persönlich.
3. Mit Blick auf vereinbarte Projekte werden die notwendigen finanziellen Mittel fallweise beschafft.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Rechnungsprüfer.

5. Arten der Mitgliedschaft

Die Arbeitsgemeinschaft kennt zwei Arten der Mitgliedschaft:

1. Vollmitglied (mit Stimmrecht) können Kirchen und kirchliche Gemeinschaften werden, die in den Kantonen Baselland und Baselstadt präsent sind und die sich an der Charta Oecumenica orientieren. Die ERK und die RKK haben Anrecht auf je 2 Delegierte pro Kanton, die andern Mitglieder auf je 1 Mitglied pro Kanton.
2. Wer ansonsten am ökumenischen Gespräch interessiert ist, kann als Gastmitglied (ohne Stimmrecht) aufgenommen werden.

Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein Austritt kann mit Schreiben an den Präsidenten erfolgen. Der Präsident informiert die Delegierten der Mitgliedskirchen und -gemeinschaften schriftlich.

6. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf eine persönliche Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Geschäftsführung.

STATUTEN Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen beider Basel

3. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
4. Präsident/-in und Vizepräsident/-in sollen jeweils aus dem Kreis der Delegierten des anderen Kantons stammen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
6. Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor.
7. Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach aussen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

7. Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins, die 2/3 Mehrheit erfordert, sind übrige Mittel der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Schweiz zuzuführen.

Diese Statuten wurden von den Delegierten der einzelnen Mitgliedkirchen in der Sitzung vom 22. August 2023 einstimmig angenommen. Sie treten mit dem 23. August 2023 in Kraft.

Für die AGCK beider Basel:

Der Präsident:


Sven Büchmeier

Der Sekretär:


Jürg Meier